



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Vorsitzender Oliver Kumbartzky
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail

28.11.2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/941**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kumbartzky,
Sehr geehrte Frau Tschanter,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 30.10.2018 und danken für die Möglichkeit der Stellungnahme in dem oben genannten Gesetzgebungsverfahren.

Wie schon an anderer Stelle mitgeteilt, möchten wir darauf hinweisen, dass der Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz seit April dieses Jahres "**Forum Eigentum und Naturschutz Schleswig-Holstein**" heißt. Wir möchten Sie bitten, diese Veränderung in Zukunft zu beachten bzw. die bei Ihnen hinterlegten Daten entsprechend zu aktualisieren. Dies betrifft insbesondere die von Ihnen verwendete E-Mailadresse. Diese ist derzeit noch aktiv, wird jedoch in näherer Zukunft deaktiviert werden. Wir möchten Sie insofern darum bitten, die Korrespondenz ausschließlich über info@forum-eigentum-naturschutz.de zu führen.

Zum Gesetzesentwurf selbst möchten wir folgendes anmerken:

Wir haben bereits im Rahmen des ministerialen Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme zum Entwurf des Dauergrünlanderhaltungsgesetz abgegeben. Auf die dort genannten Punkte wird zunächst einmal Bezug genommen. Der Gesetzesentwurf hat in durchaus erheblichem Umfang noch Änderungen erfahren. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

- Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Landesregierung der Auffassung ist, dass das Dauergrünlanderhaltungsgesetz alternativlos sei. Die hier bestehende grundsätzliche Kritik an dem Gesetz als ganz erhebliche Beschränkung des verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsgrundrechts der in Schleswig-Holstein tätigen Landwirte wird insofern aufrechterhalten. Freiwillige Maßnahmen im Einvernehmen mit den Betroffenen sind nach hiesiger Auffassung stets legislativem Zwang vorzuziehen, zumal der umfassende Schutz des



Dauergrünlands inzwischen auch durch das europäische Recht hinreichend gewährleistet ist, eine zusätzliche Landesregelung somit alles andere als zwingend erforderlich.

- Die vorgesehenen und längst überfälligen Harmonisierungen mit den europarechtlichen Regelungen werden grundsätzlich begrüßt, insbesondere die Anpassung der Definition gem. Art. 3 der Verordnung (EU) 2017/2393. Dies war im Ministeriumsentwurf noch nicht der Fall.
- Die neue Regelungstechnik, in § 3 die Flächen und Gebiete zu benennen, in denen eine Umwandlung von Dauergrünland verboten ist, während § 4 nur noch eine Befreiungsmöglichkeit hiervon vorsieht, wird zur Kenntnis genommen. Die bei dieser Gelegenheit erfolgte Erweiterung des Schutzregimes auf von Winderosionen gefährdete Standorte wird von hier aus jedoch weiterhin äußerst kritisch gesehen. Die Erweiterung der geschützten Flächen wird im Wesentlichen damit begründet, dass es an jenen Standorten in den letzten Jahren aufgrund von Frühjahrs- bzw. Frühsommertrockenheiten wiederholt Winderosionen unter den Stichworten „Sandstürme“ bzw. „Staubstürme“ gegeben hat. Hierzu gab es in der Tat einen spektakulären Fall, der sich allerdings in Mecklenburg-Vorpommern abgespielt hat. Von hier aus ist nicht nachvollziehbar, ob wissenschaftlich belegt ist, dass es sich tatsächlich um ein dauerhaftes und ernst zu nehmendes Phänomen oder aber nur singuläre Ereignisse aufgrund der besonderen Witterungsverhältnisse in einzelnen Jahren handelte. Die geplante Gesetzesänderung muss sich an dieser Stelle den Vorwurf des „Schnellschusses“ gefallen lassen, bei dem medienwirksame Einzelfälle der jüngeren Vergangenheit als Rechtfertigung einer erheblichen Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes und einer weiteren Einschränkung des Eigentumsgrundrechts der Landwirte herhalten müssen. Aus Rechtsanwenderperspektive immerhin positiv anzumerken ist die deutlich präzisere Definition jener Flächen und Gebiete im Vergleich zum Ministeriumsentwurf bzw. der aktuellen Fassung des DGLG, wengleich der Verweis auf (nicht kostenfrei verfügbare) DIN-Vorschriften den Rechtsanwender dafür vor andere Herausforderungen stellt. Die fortschreitende "Technisierung" von Rechtsvorschriften durch Verweis auf DIN-Regelungen stößt insofern auf grundsätzlich verfassungsrechtliche Bedenken, wenn eben diese DIN-Regelungen nicht frei verfügbar sind, man dem Gesetz somit mangelnde Bestimmtheit vorwerfen muss, die insbesondere bei Eingriffen in das Eigentumsgrundrecht erhöhte Maßstäbe anzulegen sind.
- Der Wegfall des grundsätzlichen Umwandlungsverbot bei gleichzeitiger Möglichkeit der Ausnahmezulassung wird ausdrücklich begrüßt. Wengleich dies in Anbetracht der europäischen (Greening) und sonstigen nationalen Regelungen zum Grünlandschutz keine praktischen Auswirkungen haben dürfte, so wird so zumindest ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.
- Warum der Zweck des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes, nämlich aus Gründen des Klima-, Natur-, Boden- und Gewässerschutzes, auf Kleinstflächen nicht erreicht werden kann (§ 4 Abs. 2 S. 4 und 5 neu), wird in der Gesetzesbegründung nicht näher dargelegt und ist insofern auch fachlich nicht nachvollziehbar.



- Aus Betroffenensicht wird die Einschränkung der Verfahrenskonzentration bei Genehmigungen auf das Agrar-, Wasser- und Naturschutzrecht (§ 4 Abs. 5 neu) äußerst kritisch gesehen. Wenngleich es hier schon faktische Verfahrenaufspaltungen gegeben haben mag, wäre es wünschenswerter gewesen, diese im Sinne einer echten Konzentrationswirkung zu beseitigen, statt mit der geplanten Änderung nun noch zu verfestigen.
- Die Streichung der zeitlichen Befristung des Gesetzes gem. § 10 wird ebenfalls kritisch gesehen. Wenn man schon die Auffassung vertritt, es bedürfe weiterhin einer zusätzlichen landesrechtlichen Regelung zum Schutz des Dauergrünlands, so würde durch eine weitere Befristung von fünf Jahren zumindest die Chance bestehen, den Gesetzgeber dazu zu bringen, die Notwendigkeit des Gesetzes in einem überschaubaren Zeitraum erneut zu überprüfen. Dieser Effekt geht durch die Streichung der Befristung verloren.

Für eine weitere Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Waller
Geschäftsführer